

# **BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN ABTEIHOF**

Nachstehende Benutzungsbestimmungen gelten für alle Benutzer des Saales im Abteihof Wadgassen.

## **1. Benutzungsrecht**

- 1.1. Der Saal und seine Nebenanlagen im Abteihof Wadgassen dienen den örtlichen und auswärtigen kulturellen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sowie gewerblichen und privaten Nutzern zur Durchführung ihrer Veranstaltungen. Der Saal steht nicht für Sportveranstaltungen zur Verfügung, ebenso sind Veranstaltungen mit Tieren (z. B. Vogelschauen, etc.) nicht zugelassen.
- 1.2. Für andere Veranstaltungen ist eine Überlassung nach Einwilligung durch die Gemeinde möglich.

## **2. Hausordnung**

Die Verwaltung der Einrichtung obliegt dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Wadgassen (Kultur- und Sportamt). Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung des Saales und seiner Nebeneinrichtungen wird ein/e Hausmeister/in bestellt.

Seinen/Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

## **3. Veranstaltungen**

- 3.1. Die Verantwortung für die Durchführung übernimmt der Benutzer (Vereine, private Gruppen und ähnliches) der Einrichtung. Es müssen während dieser Benutzung ständig Aufsichtspersonen des Veranstaltungsträgers anwesend sein, die möglichst in „Erster Hilfe“ ausgebildet sind.
- 3.2. Der Benutzer muss eine/n verantwortliche/n Leiter/in bestellen, der/die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu sorgen hat. Es ist ein Unfall- und Hilfsdienst einzurichten. Das erforderliche Ordner-, Kassen- und Garderobenpersonal stellt der/die Benutzer/in.
- 3.3. Bei Inanspruchnahme der Bühne sind die Veranstalter für die Gestellung einer Feuerwache verantwortlich.
- 3.4. Das Rauchen im gesamten Gebäude ist untersagt.

#### **4. Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte**

- 4.1. Die zuständige Aufsichtsperson bzw. der/die verantwortliche Leiter/in hat die Räume auf ihre Einrichtungen sowie die Gräte vor Beginn bzw. Gebrauch auf ihre Sicherheit zu überprüfen oder gegebenenfalls prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in oder der Gemeindeverwaltung (Kultur- und Sportamt) zu melden.
- 4.2. Die Küche steht nicht zum Kochen zur Verfügung, lediglich für das Anrichten auf den Tellern (Warmhalten von Speisen, etc.)  
Zusätzliche Kochstellen werden nicht genehmigt.**

**Außer-Haus-Service inkl. Geschirr ist jederzeit möglich.**

**Die benutzten Sachen sind vor dem Verlassen der Einrichtung an die hierfür vorgesehenen Aufbewahrungsorte zu bringen. Schuldhaft Beschädigungen, die während der Benutzungszeit an den Geräten vorkommen, werden vor der Gemeinde zu Lasten des die Einrichtung benutzenden Veranstalters behoben.**

#### **5. Garderoben und sanitäre Anlagen**

Der Veranstalter ist für die Reinhaltung der ihm zur Verfügung gestellten Räume und sanitären Anlagen verantwortlich. Größere Verunreinigungen bei Veranstaltungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Die Entscheidung darüber steht allein der Gemeinde zu.

#### **6. Veränderungen und Dekorationen**

Es ist den Benutzern streng untersagt, Veränderungen – auch in geringem Umfang – im Saal und in den Nebenräumen vorzunehmen. Dekorationen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde (Kultur- und Sportamt) erlaubt.

#### **7. Das Mitbringen von Tieren in die Einrichtung ist grundsätzlich nicht zulässig.**

#### **8. Werbung**

Es ist nicht gestattet, Gebäudeteile und ihre Einrichtungen ohne Einwilligung der Gemeinde zu Werbezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Die Genehmigung ist beim/bei der Bürgermeister/in (Kultur- und Sportamt) einzuholen.

#### **9. Fundsachen**

Alle Fundsachen sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in abzuliefern. Die weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

## **10. Behördliche Genehmigung**

Erforderliche Genehmigungen jeder Art sind vom Benutzer einzuholen.

## **11. Anträge**

Die Veranstaltungen sind spätestens vier Wochen vor ihrer Durchführung bei dem/der Bürgermeister/in (Kultur- und Sportamt) schriftlich zu beantragen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge bei der Gemeinde berücksichtigt.

## **12. Bewirtschaftung**

Bei Veranstaltungen kann mit Genehmigung des/der Bürgermeister/in (Kultur- und Sportamt) eine Bewirtschaftung mit eigenen Kräften des Veranstalters oder durch eine Bewirtschafterin/einen Bewirtschafter durchgeführt werden. In diesem Fall hat der Veranstalter die Bewirtschaftung nach dem Gaststättengesetz schriftlich bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

## **13. Haftung**

- 13.1. Die Benutzer (Vereine, private Gruppen und ähnliches) stellen die Gemeinde Wadgassen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz (ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden) zu sorgen und diesen der Gemeinde nachzuweisen. Mit der Inanspruchnahme des Saales und seiner Nebeneinrichtungen im Abteihof erkennen die Benutzer die Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an. Die Haftung der Gemeinde Wadgassen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden bleibt hiervon unberührt. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Wadgassen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Außenanlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Überlassungsbedingungen entstehen.
- 13.2. Für das Eigentum der Benutzer und für eigene eingebrachte Geräte, usw. übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
- 13.3. Alle Benutzer des Saales und seiner Nebenanlagen sind verpflichtet, diese Benutzungsordnung einzuhalten. Es wird auf die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Benutzung gemeindlicher Hallen und Säle vom 01.12.1988 verwiesen.

#### **14. Rückgabe der benutzten Einrichtung**

- 14.1. Der Benutzer hat die benutzte Sache in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.  
Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt in der Regel dann vor, wenn er dem Zustand der Sache bei ihrer Übernahme entspricht.
- 14.2. In jedem Fall hat der Benutzer eine Grobreinigung durchzuführen, Abfälle zu beseitigen und die benutzten Sachen wegzuräumen.
- 14.3. Zusätzliche Aufwendungen, z. B. Reinigung der Getränkeschankanlage durch Fachfirma, die der Gemeinde für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes entstehen, sind vom Benutzer zu erstatten.

Zu widerhandlungen können die Entziehung der Benutzungserlaubnis zur Folge haben.

Wadgassen, den 21.05.2015

Der Bürgermeister  
Sebastian Greiber